

An die 2. Vollversammlung am 04.06.2024
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Anrechnung von Privatrezepten für Rezeptgebührenobergrenze

Für jedes, auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Medikament wird eine Rezeptgebühr eingehoben. Gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 ist für das Jahr 2024 die Höhe dieser Gebühr mit 7,10 € festgesetzt. Weiters ist gemäß ASVG § 30a. (1) 15 „eine Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren vorzusehen; diese ist ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen mit zwei Prozent am jährlichen Nettoeinkommen der versicherten Person für diese und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen zu bemessen und über ein vom Dachverband einzurichtendes Rezeptgebührenkonto zu verwalten;“¹

Diese Regelung dient dazu, dass Personen mit einem hohen Medikamentenbedarf, unter Berücksichtigung ihres Einkommens, finanziell entlastet werden. Allerdings gibt es hier eine Lücke, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde: Medikamente, für die keine Rezeptgebühren bezahlt werden, entweder weil diese vom Abgabepreis her die Rezeptgebühren unterschreiten oder weil die Medikamente mittels Privatrezept verschrieben wurden, werden für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Das bedeutet, dass Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen Medikamente und/oder Heilbehelfe über ein Privatrezept verschrieben bekommen, diese nicht nur aus eigener Tasche zahlen müssen, sondern auch, dass diese für die Rezeptgebührenobergrenze (REGO) nicht angerechnet werden (können.)

Eine Möglichkeit, diese Rezepte trotzdem für die REGO anzurechnen, gibt es dann, wenn der Wahlarzt*die Wahlärztin ein Rezeptur-Recht hat. In diesem Fall kann er*sie Krankenkassen-Rezepte ausstellen und diese werden nach dem normalen REGO-Prozess zugeordnet. Hat der Wahlarzt*die Wahlärztin kein Rezeptur-Recht, so stellt er*sie ein Privatrezept aus, der*die Versicherte kann dieses direkt bei seinem*ihrem Versicherungsträger (vor Einlösung in der Apotheke) auf ein Krankenkassen-Rezept umschreiben lassen (sofern es sich um Medikamente handelt, die von der Krankenkasse bezahlt werden).²

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>
(Zugriff am 30.04.2024)

² <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.846049&portal=svportal> (Zugriff am 30.4.2024)

Die AUGE/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg fordert die Versicherungsträger auf,

- **zu evaluieren, ob anerkannte Medikamente, die über ein Privatrezept verschrieben werden und Off-Label Medikamente automatisch für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze herangezogen werden können, ohne dass es eines zusätzlichen bürokratischen Aufwands für die versicherte Person bedarf.**
- **Kosten für Medikamente und Heilbehelfe, die unterhalb der Rezeptgebühr liegen, für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze heranzuziehen.**

Für die AUGE/UG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Peter Fritz'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Klaus-Peter Fritz